

Tarifbescheinigung ab 1. September 2021

Ab dem 1. September 2021 erhalten die gewerblichen Arbeitnehmer/Innen und Angestellten im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in Deutschland nun für die nächsten zehn Monate eine Lohn- bzw. Gehaltserhöhung von 2,90 Prozent. Für den Ecklohn (Lohngruppe 4.2a) bedeutet das eine Erhöhung um 0,49 Euro auf 17,33 Euro. Für die unterste Lohngruppe 7.6 steigt der Stundenlohn auf 11,22 Euro (**Anlage 1**).

Vereinbart wurde auch die weitere Anhebung in der Ausbildungsvergütung. Demzufolge wird die Ausbildungsvergütung für Auszubildende ab dem 1. September 2021 um 30 bis 40 Euro erhöht. Bitte beachten Sie, dass bei dreijährigem Vertrag somit die aktuelle Ausbildungsvergütung nun im 1. Ausbildungsjahr 930 Euro, im 2ten 1.030 Euro und im 3ten 1.135 Euro beträgt. Bei zweijährigem Ausbildungsvertrag beträgt die Vergütung im 1. Jahr 930 Euro und im 2. Ausbildungsjahr 1.135 Euro (**Anlage 2**).

Die Gartenretter: Neue Folgen im ZDF-Magazin drehscheibe



Das ZDF-Magazin drehscheibe sendete von 16. bis 20. August weitere fünf Folgen des beliebten Formats „Die Gartenretter“ mit den Königsgütlern aus Au in der Hallertau. Die einzelnen Beiträge haben jeweils eine Dauer von sechs bis sieben Minuten. Auch diesmal kümmern sich die Landschaftsgärtner um einen Privatgarten. Die einzelnen Folgen können über die ZDF-Mediathek eingesehen werden:

Folge 1: Vorbesprechung mit Familie Sandner, die sich eine grüne, insektenfreundliche Oase, wo sie auch eigenes Gemüse und Kräuter anbauen können, wünscht. Dann geht es los: Baustellenstart!

Folge 2: Erdarbeiten, Treppenbau und Pflasterarbeiten.

Folge 3: Wegebau, Poolbau und die Unterkonstruktion für die Terrasse mit Holzdeck.

Folge 4: Einbau des Wasserspiels, Positionierung und Befüllung der Hochbeete, Vorbereitung des Bodenbeets und der übrigen Flächen um das Haus, Felsen positioniert.

Folge 5: Abschließend werden die Arbeiten für die Gartenbeleuchtung durchgeführt, verschiedene Bäume und Stauden gesetzt sowie der Rollrasen verlegt.

Bundeskongress des Bundesverbandes GebäudeGrün am 23. und 24.11.2021 in Berlin

Der Bundesverband GebäudeGrün e. V. (BuGG) plant für den 23. und 24. November 2021 einen zweitägigen Kongress unter dem Motto „Wo steht Deutschland in Sachen Gebäudebegrünung?“. Nach einer Bestandsaufnahme wird ein Fazit zur Umsetzung von Dach- und Fassadenbegrünungen in der Bundesrepublik gezogen, um daraus zukünftige Ausrichtungen und Handlungsempfehlungen abzuleiten. Dabei geht es auch um die These, ob Deutschland weltweit in Sachen Gebäudebegrünung führend ist. Der Bundeskongress findet in Berlin als Präsenzveranstaltung und gleichzeitig online statt. [> mehr](#)

Er ist ein Schritt zum Weltkongress GebäudeGrün - vom 10. bis 12. Mai 2022 ebenfalls in Berlin.

Erfolgreiche Sommerabschlussprüfung für 314 Landschaftsgärtner-Auszubildende in Bayern

Im Frühjahr dieses Jahres hatten bereits 69 junge Frauen und Männer aus Bayern ihre gärtnerische Ausbildung in der Fachrichtung GaLaBau erfolgreich beendet. Mit dem Bestehen der Sommerabschlussprüfungen beginnt nun für weitere 314 Landschaftsgärtner/innen der Eintritt in das Berufsleben. Stellvertretend für den Berufsstand honorierte der VGL Bayern die Leistungen der 34 Mittelfranken, 28 Niederbayern, 132 Oberbayern, 21 Oberfranken, 26 Oberpfälzer, 40 Schwaben sowie 33 Unterfranken mit einem Willkommenspaket.



Die besten Noten in ausgewählten, bayerischen Regierungsbezirken erzielten folgende Auszubildende:
 Oben links: Foto (Gilch Gärten GmbH & Co.KG): Sven Mardus, Gilch Gärten (Mittelfranken).
 Oben rechts: Foto (AELF Abensberg-Landshut): Mike Kraus, Projekt grün Gartengestaltung GmbH (Niederbayern).
 Mitte links: Foto (Freier Landschaftsgestaltung GmbH): Lukas Steinbrecher, Freier Landschaftsgestaltung (Oberbayern).
 Mitte rechts: Foto (Kutter Mathias Gartengestaltung Zaunbau): Ferdinand Häberle, Kutter Mathias Gartengestaltung Zaunbau (Schwaben).
 Unten links: Foto (Feustel - Gärten und Ideen GmbH): Christian Tauber, Feustel - Gärten und Ideen (Oberfranken).

Die besten Noten, aufgeteilt auf die bayerischen Regierungsbezirke, erzielten: Sven Mardus, Ausbildungsbetrieb Gilch Gärten GmbH & Co. KG (Mittelfranken), Mike Kraus, Projekt grün Gartengestaltung GmbH (Niederbayern), Lukas Steinbrecher, Freier Landschaftsgestaltung GmbH (Oberbayern), Christian Tauber, Feustel - Gärten und Ideen GmbH (Oberfranken), Claus-Peter Rückerl, Robl ZeitLandschaften (Oberpfalz), Ferdinand Häberle, Kutter Mathias Gartengestaltung Zaunbau (Schwaben) und Luis Sixt, Ihr Gärtner Achim Friedrich (Unterfranken). > **mehr**

Gartenschau Lindau begrüßt 200.000 Besucher

Die Freude bei der Gartenschau in Lindau ist groß: Am 01.09.2021 konnte der 200.000 Besucher am Gartenstrand in Lindau begrüßt werden: Familie Lohner besuchte die Gartenschau zum ersten Mal und konnte ihr Glück beim Eintreten nicht fassen. Gartenschau-Geschäftsführer Meinrad Gfall empfing die Familie zur Feier des Tages mit einem Blumenstrauß und einer Gartenschau-Tasche.



Gfall freute sich über diesen Meilenstein: „Die 200.000er Marke haben wir nun geknackt. Die Gartenschau in Lindau hat noch knapp 40 Tage geöffnet. Da hoffen wir natürlich auf viele weitere Besucherinnen und Besucher und vor allem auf gutes Wetter“, sagte Gfall lachend.

Foto (Natur in Lindau): Geschäftsführer Meinrad Gfall (links) überreichte Familie Lohner einen Blumenstrauß und eine Gartenschau-Tasche.

Welche Frist ist zur Stellung einer Bauhandwerkersicherheit gem. § 650f BGB angemessen?

Immer wieder stellt sich die Frage, welche Frist zur Stellung eine Bauhandwerkersicherheit angemessen ist. Zuletzt hat sich das Kammergericht mit dieser Frage beschäftigt (Beschluss vom 05.01.2021, Az.: 27 W 1054/20). Folgendes stellte das Kammergericht fest:

1. Eine Frist zur Stellung einer Sicherheit gem. § 650 f BGB ist angemessen, wenn sie so bemessen ist, dass dem Besteller die Beschaffung der Sicherheit ohne schuldhaftes Verzögern möglich ist.
2. Eine Bitte des Bestellers um Fristverlängerung unter Hinweis auf die Corona-Situation und die bevorstehenden Osterfeiertage ist unbeachtlich, wenn sich der Besteller auf derartige pauschale Aussagen beschränkt, ohne darzulegen, welche konkreten Auswirkungen die Corona-Situation auf seine Hausbank und damit auf die Beibringung der Sicherheit hat und aus welchem Grund ihm die Sicherheitsleistung vor den erst nach Ablauf der Frist beginnenden Osterfeiertagen nicht möglich sein wird.

Sachverhalt

Ein Architekt (A) schließt am 18.10.2019 mit einem Projektentwickler (AG) einen Architektenvertrag. Mit Schreiben vom 26.03.2020, dem AG am selben Tag per E-Mail zugehend, setzt A dem AG eine Frist zur Beibringung einer Sicherheit gem. § 650 f BGB bis 02.04.2020, was A mit Mail vom 31.03.2020 bis zum 07.04.2020 verlängert. Der AG stellt allerdings auch innerhalb dieser Frist keine Sicherheit. A kündigt deshalb den Vertrag aus wichtigem Grund. Zu Recht?

Entscheidung

Ja! Entscheidend ist, ob A dem AG eine „angemessene Frist zur Leistung der Sicherheit“ gesetzt hatte. Zu berücksichtigen ist, dass der Besteller unter Umständen Verhandlungen mit einem oder mehreren baufinanzierenden Kreditinstituten führen muss. Ohne schuldhaftes Zögern handelt ein Besteller, wenn er die Beschaffung der Sicherheit so weit wie möglich beschleunigt, weshalb nach der Vorstellung des Gesetzgebers in der Regel eine Frist von 7 bis 10 Tagen ausreicht.

Unter Einbeziehung der am 31.03.2020 gewährten Fristverlängerung bis zum 07.04.2020 betrug die Frist deutlich mehr als eine Woche, was für den AG, der als Projektentwickler im ständigen Kontakt mit Kreditinstituten steht, im Grundsatz ausreichend war.

Unbeachtlich ist das Schreiben des AG vom 31.03.2020, in dem der AG die Frist wegen der Corona-Situation und der bevorstehenden Osterfeiertage als unangemessen kurz zurückwies und um Verlängerung bis zum 17.04.2020 bat. Das gilt umso mehr, da der AG im Schreiben vom 31.03.2020 nicht einmal zu erkennen gab, dass er in den vergangenen vier Tagen bereits Anstrengungen zur Beibringung der Sicherheit eingeleitet hatte.

Praxishinweis

Für Unternehmer ist es von größter Bedeutung, die angemessene Frist zur Stellung einer Sicherheit gem. § 650f BGB zutreffend zu bestimmen und erst nach Fristablauf weitergehende Schritte wie eine Kündigung aus wichtigem Grund einzuleiten.

Für die Empfänger derartiger Sicherungsverlangen - die Besteller - gilt nichts anderes, wenn sie die Frage beantworten müssen, wie viel Zeit sie haben, um die Sicherheit zu stellen und damit eine Kündigung des Unternehmers/Planers aus wichtigem Grund zu verhindern. Viele Gerichtsentscheidungen orientieren sich an der Gesetzesbegründung aus 1991, wonach eine Frist von 7 bis 10 Tagen in der Regel notwendig sein wird.

Sicherheitshalber sollte – aus Sicht des Unternehmers - eher eine Frist von 14 Kalendertagen gewährt werden. Aber wie immer ist auch hier der jeweilige Einzelfall entscheidend.

BAG und BGH zum Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) und der Bundesgerichtshof (BGH) haben sich im Jahr 2021 mit dem Auskunftsanspruch über die **Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 15 DS-GVO** befasst. Das BAG ließ im April 2021 (Az. 2 AZR 342/20) die Reichweite des Anspruchs auf Auskunft und Überlassung einer Kopie noch unbeantwortet, da die Klage bereits unzulässig war. Mit Entscheidung vom 15. Juni 2021 - VI ZR 576/19 hat der BGH nunmehr festgestellt, dass Verantwortliche umfassend Auskunft erteilen müssen, sogar über interne oder der betroffenen Person bekannte Umstände.

I. Sachverhalt

1. Das BAG hat über die Klage eines Arbeitnehmers gegen dessen ehemalige Arbeitgeberin auf Herausgabe einer Kopie aller bei der Arbeitgeberin über den Kläger gespeicherten personenbezogenen Daten entschieden. Nachdem die Klage in erster Instanz abgewiesen wurde, hat das LAG dem Begehren teilweise stattgegeben. Das LAG beschränkte den Anspruch auf Kopie der Daten dahingehend, dass ein pauschaler Anspruch auf Kopie des gesamten E-Mail-Verkehrs, inklusive aller Mails, in denen der Kläger namentlich genannt wurde, nicht bestehe.

2. Der BGH hatte sich mit einer Klage eines Versicherungsnehmers auseinanderzusetzen. Nachdem der Widerspruch des Klägers gegen das Zustandekommen eines Versicherungsvertrags seitens des beklagten Versicherungsunternehmens zurückgewiesen wurde, verlangte der Kläger Auskunft und eine Kopie über sämtliche bei der Beklagten über ihn verarbeiteten personenbezogenen Daten, einschließlich der intern mit ihm gewechselten Korrespondenz. Nach Abweisung seiner Klage durch die Vorinstanzen verfolgte er sein Begehren mit der Revision weiter.

II. Entscheidungsgründe

1. Vor dem BAG scheiterte die Klage des Arbeitnehmers bereits an der Zulässigkeit. Ein Antrag auf Kopie von nicht näher bezeichneten E-Mails sei nicht hinreichend bestimmt genug. Soweit der Kläger zur genauen Bezeichnung außer Stande sei, müsse er sein Begehren mittels einer Stufenklage nach § 254 ZPO durchsetzen. Diese sei zunächst auf Erteilung einer Auskunft zu richten, welche E-Mails der fraglichen Kategorien die Beklagte verarbeite, auf der zweiten Stufe gegebenenfalls auf Versicherung an Eides statt, dass die Auskunft zutreffend und vollständig sei, und schließlich auf Überlassung einer Kopie der sich aus der Auskunft ergebenden E-Mails.

2. Vor dem BGH hatte der Kläger Erfolg. Nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO habe die betroffene Person das Recht, Auskunft zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten über sie verarbeitet werden. Nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO müsse der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung seien, zur Verfügung stellen. Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ sei weit zu verstehen. Er umfasse auch alle Arten von Informationen in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen, unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen über die in Rede stehende Person handele. Dass die entsprechenden Stellungnahmen oder Beurteilungen dem Kläger bekannt seien, schließe den Auskunftsanspruch für sich genommen nicht aus. Interne Vermerke oder Kommunikation, die Informationen über den Kläger enthalten, seien grundsätzlich auch Gegenstand des Auskunftsanspruchs. Dies umfasse nicht rechtliche Bewertungen. Während über die Tatsachengrundlage der Bewertung Auskunft zu erteilen sei, stelle die Beurteilung der Rechtslage selbst kein personenbezogenes Datum dar. Der Verdacht, dass die Auskunft unvollständig bzw. unrichtig ist, könne einen Anspruch auf

Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich sei die – gegebenenfalls konkludente - Erklärung des Auskunftsschuldners, die Auskunft sei vollständig.

III. Bewertung und Folgen für die Praxis

Nach Auffassung des BGH muss umfassend Auskunft erteilt werden, auch über sämtliche interne Korrespondenz mit dem betroffenen Arbeitnehmer. Im Arbeitsverhältnis werden personenbezogene Daten regelmäßig in großer Zahl verarbeitet. Arbeitgeber könnten daher dem Auskunftsverlangen den Einwand nach § 34 Abs. 1 BDSG, die Auskunftserteilung erfordere einen „unverhältnismäßigen Aufwand“, entgegensetzen. Zum Umfang dieses Einwands haben BGH und BAG noch keine Entscheidung getroffen. Eine entsprechende Auskunftsklage muss die gewünschte Auskunft für das Arbeitsverhältnis hinreichend bestimmen. Der BGH stellt auch klar, dass mit einer Negativauskunft das Auskunftsbegehren erfüllt sein kann und der bloße Verdacht, einer unrichtigen Erteilung der Auskunft nicht weitergehende Auskunftsansprüche begründen kann. vbw Verbandsinformationen 32/2021

Wegerisiko und Fernwirkungen bei Streiks in einer anderen Branche

Die vbw in den sozialen Netzwerken

Die Gewerkschaft der Lokomotivführer (GDL) führt aktuell Tarifverhandlungen mit der Deutsche Bahn AG. Neben den Forderungen nach einer Entgelterhöhung, geht es auch um die Frage der Tarifeinheit. Die GDL hat eine Urabstimmung durchgeführt. Die Mitglieder haben für die Durchführung von Streiks votiert.

Die GDL hat bereits mehrere Streiks durchgeführt sowie folgende weitere Streiks angekündigt:

- im Güterverkehr ab dem 1. September, 17:00 Uhr,
- im Personenverkehr und der Infrastruktur ab 2. September, 02:00 Uhr

Der Arbeitskampf soll am 7. September um 02:00 Uhr enden.

Für den Fall eines fortdauernden Arbeitskampfes wird dieser höchstwahrscheinlich ebenfalls den Personen- und Güterverkehr der Bahn deutlich beeinträchtigen. Hierdurch können sich Auswirkungen auch auf unsere Betriebe ergeben.

Folgende Konstellationen sind denkbar:

- Betriebsablaufstörungen aufgrund einer unterbrochenen Zulieferkette.
- Der Arbeitnehmer kann seine Arbeit nicht rechtzeitig antreten.

Wir stellen Ihnen ein Merkblatt der vbw (**Anlage 3**) zur Rechtslage zur Verfügung. vbw Verbandsinformation 33/2021

Mitglieder aktuell

Neue Mitglieder

Wir begrüßen als neue Ordentliche Mitglieder:

Garten- und Landschaftsbau Ginzinger GmbH, Weinbergstraße 2, 84094 Elsendorf, NDB, BG2

Oachkatzl Buam e. K. Inh. Florian Schäfer, Baumpflege/Gartenbau, Prof.-Messerschmitt-Straße 28, 85579 Neubiberg, OBB, BG2

Daniel Metz Garten- und Landschaftsbau, Föhrenstraße 5, 90766 Fürth, MFR, BG2

Stroeck Garten- und Landschaftsbau, Inh. Marco Stroeck, Schwabacher Straße 7, 90596 Schwanstetten, MFR, BG1

Verbandsjubiläum im Oktober 2021

40-jähriges Verbandsjubiläum

Black Garten- und Landschaftsbau GmbH, Stelzenberg 1, 84180 Loiching, 01.10.1981

20-jähriges Verbandsjubiläum

Jürgen Wagner Garten- und Landschaftsbau, Bamberger Straße 1, 96342 Stockheim, 01.10.2001

Firmenjubiläum im Oktober 2021

25-jähriges Firmenjubiläum

Falko Fabianek Garten- und Landschaftsbau, Lachweg 15, 91187 Röttenbach, 18.10.1996

Azubi-Blog „Alles Grün“

In ihrem neuen Blog-Beitrag berichten Leon Gerner und Niklas Mühlheims von der Firma Jung Garten- und Landschaftsbau GmbH & Co. KG über die Fertigstellung eines Privatgartens - mit allem Drum und Dran.

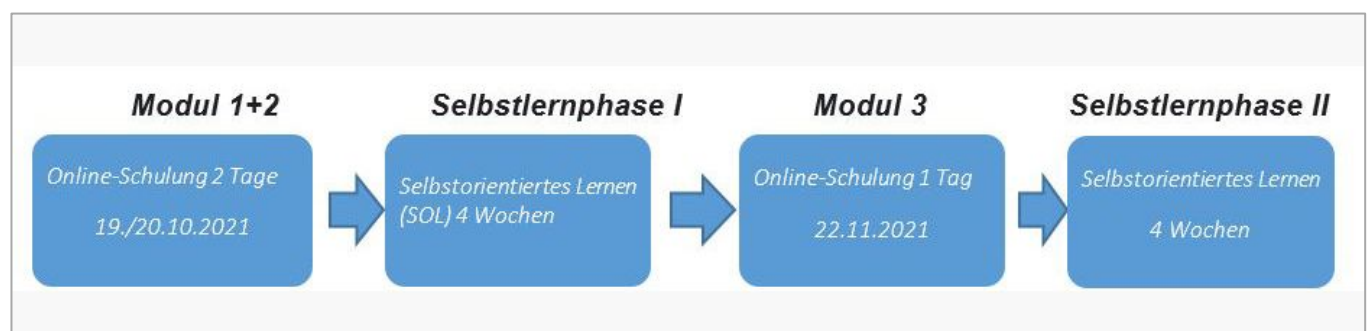


Nachdem die Baggerarbeiten abgeschlossen und auch das schwere Fertigstahlbecken über das Haus gehoben und eingesetzt wurde, musste die Baustelle neu organisiert werden. Dann ging es daran, die Gehölze einzupflanzen. Auch die Stauden hatten die beiden Auszubildenden bald darauf eingesetzt. In die Pflanzfläche wurde eine Bewässerungsanlage mit Tropfschläuchen integriert. Die Wege bekamen als Deckschicht Zierkies. > [mehr](#)



SVLFG: Seminar AzubiAktiv – Ausbilder im Fokus

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat ein Ausbilder-Seminar entwickelt, das unseren Ausbildern kostenlos zur Verfügung steht. Dabei wechseln sich Online-Seminar- und Selbstlernphasen ab. Die ersten beiden Module sind am 19. und 20. Oktober, das dritte Modul am 22. November 2021. Details und den Link zur Anmeldung finden unsere Betriebe direkt auf den Internetseiten der SVLFG [hier](#).



Monatskolumne IPV - Artikel Monat September Teil I

Die IPV-Kolumne zur Alters- und Gesundheitsversorgung des Monats September befasst sich im ersten Teil mit dem Thema „Wahlprogramme der Parteien zur Altersvorsorge“ (Teil 2: Wahlprogramme der Parteien zur Gesundheitspolitik). Viele Wählerinnen und Wähler beschäftigt hinsichtlich der am 26.09.2021 anstehenden Bundestagswahl u.a. das Thema Altersvorsorge. Der im Anhang beigefügte Artikel (**Anlage 4**) beschreibt die Wahlprogramme der Parteien zu diesem wichtigen Thema und zeigt deren unterschiedliche Schwerpunkte auf.

Für Rückfragen können Sie sich sehr gerne an Herrn Uwe Ganzleben (Mitarbeiter des Verbands- und Unternehmensservice des IPV) wenden: Mobil: 0151/67444695, Mail: ganzleben@ipv.de.

Fördermitglieder

FOSTER - ein Teil der FarmTool Farmsoftware GmbH: Webinar - Sicherung von Arbeitsstellen

Unser Fördermitglied FOSTER bietet ein Webinar zur Sicherung von Arbeitsstellen an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der **Anlage 5**.

DGGL-Führung im Nymphenburger Park am 14. September 2021

Michael Degle aus der Gärtenabteilung der Bayerischen Schlösserverwaltung führt zum Thema „Gärten im Klimawandel“ im Nymphenburger Park. Wie wirkt sich die Klimaveränderung bisher auf den historischen Baum- und Gehölzbestand im Nymphenburger Park aus und welche Strategien werden für die Pflege und Entwicklung der Gehölze in dieser neuen Situation überlegt und angewandt?

Dienstag der 14. September. Beginn 17:00 Uhr, Dauer ca. 1,5 Stunden

Treffpunkt vor dem Schloss am nördlichen Zugang zum Park.

MVG: Tram Linie 17, Haltestelle Schloss Nymphenburg, ca. 8 Min. Fußweg bis zum Schloss

Bitte ab sofort um Voranmeldung in der DGGL-Geschäftsstelle: per E-Mail an susanne@hlawaczek.de oder telefonisch: 089/12020012 - **Anmeldeschluss ist Montag der 13. September.**

In aller Kürze

Info-Recht: Die personenbedingte Kündigung, vbw-Stand 08-21 ([Link](#))

Info-Recht: Beschäftigung von Schülern und Studenten, vbw-Stand 08-21 ([Link](#))

Konjunkturbericht Bayern August 2021 ([Link](#))

Tag des offenen Denkmals in Bayern 12.09.2021: DGGL-Führung in Kooperation mit Münchner Forum in der Eggarten Siedlung in München (**Anlage 6**)